

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalüberlassungsvertrages (vgl. Ziff. 2).
2. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Stundentarif, Beginn und Dauer des Einsatzes usw. werden im Voraus schriftlich vereinbart. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.
Das Vertragsverhältnis endet automatisch nach Ablauf der Dauer, für die unser Mitarbeiter beansprucht wurde. Ist diese Dauer unbestimmt, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:

- 2 Arbeitstage während der ersten drei Monate
- 7 Tage ab dem 4. Monat bis und mit dem 6. Monat
- 1 Monat ab dem 7. Monat auf einen beliebigen Zeitpunkt

Wir behalten uns das Recht vor, einen Mitarbeiter durch einen anderen mit gleichwertig befundenen Qualifikationen zu ersetzen, bzw. einen anderen Mitarbeiter an Stelle des ursprünglichen vorgesehenen einzusetzen. Bei einem Wechsel des Mitarbeiters wird der Verleihvertrag angepasst.
Bei Zahlungsverzug des Kunden mit unseren Rechnungen im Sinne von Ziff. 11 steht uns das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen.

3. Der unserem Kunden zur Verfügung gestellte Mitarbeiter hat mit unserer Organisation einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, welcher seine Rechte und Pflichten uns und unserem Kunden gegenüber regelt; er steht somit zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Demzufolge hat unser Mitarbeiter sämtliche Fragen, welche das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, direkt an uns zu richten.
Falls unser Kunde durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes den Ort, den Stundenplan oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, uns darüber direkt und unverzüglich zu informieren, damit wir unserem Mitarbeiter selbst neue Anweisungen geben können. Die Arbeitszeit unserer Mitarbeiter richten sich nach den betriebsinternen, und falls einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt, nach den im Gesamtarbeitsvertrag angegebenen Arbeitszeiten unserer Kunden.
4. Gemäss den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich unser Mitarbeiter im Hinblick auf das Ausführen der ihm anvertrauten Arbeiten strengstens an die Anweisungen unserer Kunden halten. Er hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Er ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten. Unser Mitarbeiter ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Laufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen gemäss EKAS-Richtlinien 6508 vom 1.1.2007 zu treffen, dass unser Mitarbeiter die berufsspezifischen und speziell die in seinem Arbeitsbereich relevanten Sicherheitsmassnahmen und Gefahren kennt und die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Bei Anstellung von Berufschaffeuern wird der Kunde darauf hingewiesen, dass wir unserem Mitarbeiter ein Arbeitsbuch abgeben und ihn zur Führung desselben aufgefordert haben. Der Kunde verpflichtet sich, die Führung dieses Arbeitsbuches zu kontrollieren.
6. Der Kunde hat sich von Anfang an zu überzeugen, ob der überlassene Mitarbeiter seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Kunde das Recht, ihn während der ersten acht Stunden des Einsatzes an uns zurückzuweisen, ohne dass ihm finanzielle Verpflichtungen erwachsen (ausser den geleisteten Arbeitsstunden).
7. Der Kunde ist für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Überzeit und sämtliche anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Der Mitarbeiter darf Überzeit nur dann leisten, wenn der Kunde das Einverständnis des Mitarbeiters und von der 4 You Personal eingeholt hat. Darunter wird jede Arbeitszeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Sie wird mit einem Zuschlag zum Grundlohn von normalerweise 25 Prozent, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 50 Prozent fakturiert und abgegolten. Als Berechnungsgrundlage gilt der im Verleihvertrag vereinbarte Stundentarif.
8. Überstunden sind solche, welche über die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden. Sie werden dem Kunden mit dem gleichen Zuschlag verrechnet, zu welchem die 4 You Personal die Überstunden dem Mitarbeiter aufgrund eines allg. verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages entschädigen muss. Als Berechnungsgrundlage gilt der Stundentarif, den 4 You Personal mit dem Kunden im Verleihvertrag vereinbart hat. Dem Kunden ist bewusst, dass die Überstundenberechnung im Personalverleih von derjenigen bei Festanstellungen abweichen kann. Er anerkennt seine Pflichten zur Bezahlung des Zuschlages sobald 4 You Personal verpflichtet ist, dem Mitarbeiter den Zuschlag zu bezahlen. Weitere Zuschläge z.B. für Sonn- und Feiertagsarbeit, (50%) werden analog fakturiert.
9. Der Mitarbeiter genießt absolutes Vertrauen von 4 You Personal, 4 You Personal haftet jedoch nicht für seine Arbeitsleistung, sondern nur für seine generelle Eignung für die verlangte Arbeit. 4 You Personal lehnt insbesondere jede Haftung ab in Fällen, in denen der Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware zu tun hat, bei Diebstahl oder bei Beschädigung von Installationen, Material oder Maschinen des Kunden. Gegenüber Drittpersonen haftet der Kunde für den Mitarbeiter (Art. 55 und 101 OR). Verursacht der Mitarbeiter einen Unfall mit einem Firmenfahrzeug des Kunden, lehnt 4 You Personal ebenfalls jegliche Haftung sowohl für Körperverletzungen als auch für Schäden am Material des Kunden, dessen Personal oder Drittpersonen ab. Es obliegt also dem Kunden, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen. Der Kunde verzichtet darauf, gegenüber den Rechnungen von 4 You Personal Forderungen jeglicher Art zur Verrechnung zu bringen (Art. 126 OR).
10. Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt unser Mitarbeiter dem Kunden einen Präsenzstundenrapport vor, den der Kunde nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, evtl. die Reisezeit sowie andere im Voraus vereinbarten Spesen, welche durch die Unterschrift des Kunden auf dem Stundenrapport anerkannt worden sind, werden verrechnet. Die Mehrstunden (Überstunden und Überzeitsstunden) müssen auf dem Wochenrapport klar erkennbar sein. Sie müssen vom Kunden unterzeichnet werden. Sofern der Kunde einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag untersteht, gelten dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen auch für den Mitarbeiter. Der vom Kunden unterzeichnete Präsenzstundenrapport berechtigt, gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag aufgeführten Bedingungen, Rechnung zu stellen (vgl. Ziff. 2).
11. Unsere Rechnungen werden wöchentlich erstellt und dem Kunden gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb netto und ohne Skonto innert 10 Tagen zu zahlen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Bei Nichtzahlung innert der genannten Frist steht uns das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 2).
12. Wir bezahlen die Löhne und alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen Sozialabgaben. Der im Verleihvertrag zwischen 4 You Personal und dem Kunden vereinbarte Stundentarif beinhaltet alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen. Allfällige Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometer- und andere Spesen sowie eventuelle Schicht- und Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen und verrechnet. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.
13. Beschliesst der Kunde, einen von 4 You Personal verliehenen Mitarbeiter anzustellen, ist die Übernahme grundsätzlich kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde eine Entschädigung:
 1. Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
 2. falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzen stattfindet.Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird. (Art. 22 Absatz 4 AVG)
14. Für Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den schriftlichen Einsatzbedingungen ergeben könnten, gilt der Sitz der 4 You Personal oder der Sitz der Niederlassung von 4 You Personal die den Verleihvertrag abgeschlossen hat. Dem Verleiher steht überdies das Recht zu, den Kunden an seinem Sitz einzuklagen.